Stadt Steinau an der Straße Stt. Uerzell

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "HERRNWIESEN"



Grundlage	<u>en</u>		2	<u>Textliche Festsetzungen</u>
 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBI. I S. 1950, 2013) Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466) 				PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - § 9 BauGB / BauNVO
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991, S. 58) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 25.03.2002 (BGBI. I S. 1193) Hess. Naturschutzgesetz i.d.F. vom 16.04.1996 (GVBI. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2002 (GVBI. I S. 364) und vom 01.10.2002 (GVBI. S. 617) Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 18.06.2002 (GVBI. I S. 274-318) 			2.1	Gem. § 9(1)4 BauGB i.V.m. § 12(6) u. § 14 BauN Garagen und Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVC Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Regenwasserzis lediglich unterbaut wird, sowie Einrichtunge oder oberflächlichen Ableitung von Regenwass
1		Zeichenerklärung	2.2	Gem. § 9(1)20 BauGB:
1.1		Katasteramtliche Darstellungen	2.2.1	Garagenzufahrten, Hofflächen und Stellplätze (z.B. Müllcontainerstellplätze) sind wasserdurd Schotterrasen, im Sandbett verlegtes Pflaster oder Drainagepflaster) zu befestigen.
1.1.1 1.1.2	FL. 8	Flurnummer Polygonpunkt	2.2.2	Maßnahmen im Bereich der festgesetzten Fläc
1.1.2	123	Flurstücksnummer	2.2.2.1	Strauch- und Baumhecken:
1.1.4	3/9	vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen Planzeichen / planzeichnerische Festsetzungen		Die festgesetzten Flächen sind gemäß Planungsbeitrages durchgängig als Straue (Strauchanteil = 75 %). Pflanzung der Bäume (westl. Fläche) bzw. im Heckeninnern. Im Bereich der festgesetzten Fläche am we
1.2		<u>r lanzeronen / pranzeronnen sone i estsetzungen</u>		Bedarfsfall ein offener Entwässerungsgra integrieren.
1.2.1		Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) 1 BauGB)	2.3	Gem. § 9(1)25 BauGB
1.2.1.1	WA	Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) Gem. § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 1(6) BauNVO. - Die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes; Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind somit unzulässig.	2.3.1	Pflanzung von großkronigen, (Mindeststammumfang 16 cm in 1 m Höhe) g Der jeweils exakte Standort ist unter Berücksie variabel. Artenauswahl gemäß landschaftspflegerischer
		C.	2.3.2	Für die Pflanzmaßnahmen gemäß § 9(1)20 und
1.2.2 1.2.2.1	(0,7)	Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) 1 BauGB) Geschossflächenzahl		Grundstücksfreiflächen sind grundsätzlich sta gemäß der jeweiligen Festsetzung bzw. der verwenden.
1.2.2.2	0,1	Grundflächenzahl		
1.2.2.3	II	Zahl der zulässigen Vollgeschosse – als Höchstgrenze	3	BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGS - § 9(4) BauGB i.V.m. § 81(1) HBO
1.2.2.4		Höhe baulicher Anlagen in m	3.1	Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 81(1)1 HBO: Äußer
1.2.2.4.1	TH _{max} .	maximale Traufhöhe über dem höchsten Punkt des gewachsenen Geländes (Schnittkante Außenfläche aufgehendes Mauerwerk – Oberkante Dachhaut)	3.1.1	Dachform, Dachneigung und –eindeckung: Zulässig sind Satteldächer, Walm- u. Krüppelv beträgt 25° bis 48°.
1.2.2.4.2	FH _{max} .	maximale Firsthöhe über Erdgeschoss-Rohfußboden		Bei Garagen und untergeordnete Nebenanlag werden. Die Dacheindeckung aller geneigten Däc anthrazitfarbener Farbgebung; glänzende und
1.2.3		Bauweise, Baugrenzen (§ 9(1) 2 BauGB)		sind unzulässig. Solaranlagen sind im Geltungsbereich des Bel
1.2.3.1	0	offene Bauweise	3.1.2	Dachaufbauten (Zwerchgiebel, Gauben), Dacht Gauben und Dachflächenfenster müssen mind
1.2.3.2		Baugrenze überbaubare Fläche		der Giebelwand haben.
		nicht überbaubare Fläche	3.2	Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 81(1)3 HBO: Außer
.2.4		Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9(1) 11 BauGB) Straßenverkehrsfläche / Straßenbegrenzungslinie	3.2.2	Einfriedigungen: Einfriedigungen sind vorzugsweise als Laubh auszubilden; gemauerte sowie Betoneinfried einer Höhe von 1,20 m zulässig. Bei allen rückwärtigen und seitlichen Einzäl von mindestens 10 cm zwischen Zaununterka
.2.4.2		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	3.3	Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 81(1)5 HBO: Grund
.2.4.2.1	V	verkehrsberuhigter Bereich	3.3.1	Die nicht überbauten Grundstücksflächen s
.2.4.3		Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche		ständiger Vegetationsdecke anzulegen; dav standortgerechten Bäumen (mind. 1 Baur bepflanzen. Die nach den sonstigen Festsetzunge
.2.4.3.1		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Eläsken fün Versennungsbelann S. 04444 Ber CB.		Baugrundstücken vorzunehmenden Gehölzpf Es gelten 1 Baum = 25 qm, 1 Strauch = 5 qm.
.2.5		Flächen für Versorgungsanlagen § 9(1)12 BauGB	4.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
.2.3.1		Zweckbestimmung: Elektrizität	4.1	Verwertung von Niederschlagswasser
.2.6	<>	Hauptversorgungsleitungen (§ 9(1) 13 BauGB) 20 kV-Freileitung (nachrichtlich)		Niederschlagswasser soll von demjenigen, be wasserwirtschaftliche und gesundheitlich Niederschlagswasser soll darüber hinaus in g (§ 42(3) HWG)
2.7		Crimfliahan (S 0/4) 45 Day CD)	4.2	Stellplatzsatzung
.2.7.1		Grünflächen (§ 9(1) 15 BauGB) Zweckbestimmung Gebietsdurchgrünung		Die Garagen und Stellplätze betreffende Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stat Zeitpunkt der Bauantragstellung (Genehm ergänzt.
.2.8	-,	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) 20, 25 BauGB)	5	ZUORDNUNGSFESTSETZUNGEN - § 9(1a) Ba
.2.8.1	† T T	Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	5.1	Den Eingriffen im ursächlichen Zusammenh Verkehrs- und sonstigen Flächen (vgl. P Planungsbeitrages) werden im
.2.8.1.1		Strauch- und Baumhecken		Entwicklungsmaßnahmen zugeordnet, die Ausgleichsabgabenverordnung (i.d.F. vom
.2.8.2	○ ○ - - - - - - - - - - - - - - - - - -	Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	5.2	entsprechen. Der geplanten Bebauung (Baugebiete) werd BauGB festgesetzten Flächen und die hiera
.9		Sonstige Planzeichen		Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von nicht unter 5.1 benannten Entwicklungsmal
1.9.1		Geh- und Leitungsrecht zugunsten der ÜWAG Netz GmbH, Fulda		städtebaulichen Vertrags durchzuführen sind
1.9.2	===	und der Stadt Steinau an der Straße Freihaltezone gemäß § 23 HStrG (bezogen auf den befestigten Fahrbahnrand)		
.9.3		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
.9.4	20.0	Bemaßung (m)		

Bemaßung (m)

(§ 9(7) BauGB)

Böschung (informelle Darstellung, nicht eingemessen!)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes,

Textliche Festsetzungen

Gem. § 9(1)4 BauGB i.V.m. § 12(6) u. § 14 BauNVO: Garagen und Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Ausgenommen hiervon sind Regenwasserzisternen, durch die das Baugrundstück 6.2 lediglich unterbaut wird, sowie Einrichtungen und Anlagen zur Versickerung und/ oder oberflächlichen Ableitung von Regenwasser.

Garagenzufahrten, Hofflächen und Stellplätze sowie funktionsbedingte Nebenflächen 6.3 (z.B. Müllcontainerstellplätze) sind wasserdurchlässig (z.B. mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen, im Sandbett verlegtes Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 30 % oder Drainagepflaster) zu befestigen.

Maßnahmen im Bereich der festgesetzten Flächen nach § 9(1)20 BauGB:

Strauch- und Baumhecken: Die festgesetzten Flächen sind gemäß Pkt 6 des landschaftspflegerischen Planungsbeitrages durchgängig als Strauch- und Baumhecke zu entwickeln (Strauchanteil = 75 %). Pflanzung der Bäume gemäß planzeichnerischer Festsetzung (westl. Fläche) bzw. im Heckeninnern. Im Bereich der festgesetzten Fläche am westlichen Geltungsbereichsrand ist im Bedarfsfall ein offener Entwässerungsgraben in die Entwicklungsfläche zu

Pflanzung von großkronigen, standortheimischer Laubbäumen (Mindeststammumfang 16 cm in 1 m Höhe) gemäß planzeichnerischer Festsetzung. Der jeweils exakte Standort ist unter Berücksichtigung z.B. der Grundstückszufahrten Artenauswahl gemäß landschaftspflegerischem Planungsbeitrag.

Für die Pflanzmaßnahmen gemäß § 9(1)20 und 25 BauGB sowie zur Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen sind grundsätzlich standortgerechte, heimische Laubgehölze gemäß der jeweiligen Festsetzung bzw. der Artenlisten des Umweltberichtes zu

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN § 9(4) BauGB i.V.m. § 81(1) HBO

Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 81(1)1 HBO: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dachform, Dachneigung und -eindeckung: Zulässig sind Satteldächer, Walm- u. Krüppelwalmdächer. Die zulässige Dachneigung beträgt 25° bis 48°. Bei Garagen und untergeordnete Nebenanlagen können Abweichungen zugelassen

Die Dacheindeckung aller geneigten Dächer erfolgt in roter, brauner oder anthrazitfarbener Farbgebung; glänzende und reflektierende Bedachungsmaterialien Solaranlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes grundsätzlich zulässig

Dachaufbauten (Zwerchgiebel, Gauben), Dachflächenfenster: Gauben und Dachflächenfenster müssen mindestens einen Abstand von 1,50 m von der Giebelwand haben.

Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 81(1)3 HBO: Außenanlagen, Einfriedigungen

Einfriedigungen sind vorzugsweise als Laubhecke oder als naturbelassene Holzzäune auszubilden; gemauerte sowie Betoneinfriedigungen sind nur straßenseitig bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Bei allen rückwärtigen und seitlichen Einzäunungen ist grundsätzlich ein Freiraum von mindestens 10 cm zwischen Zaununterkante und Erdoberfläche zu belassen.

Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 81(1)5 HBO: Grundstücksfreiflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu mind. 70 % als Grünfläche mit ständiger Vegetationsdecke anzulegen; davon sind mind. 50% mit einheimischen, standortgerechten Bäumen (mind. 1 Baum je Grundstück) und Sträuchern zu Die nach den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf den Baugrundstücken vorzunehmenden Gehölzpflanzungen können angerechnet werden.

Verwertung von Niederschlagswasser Niederschlagswasser soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden. (§ 42(3) HWG)

Stellplatzsatzung Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Steinau an der Straße in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung (Genehmigungsfreistellung) geltenden Fassung

ZUORDNUNGSFESTSETZUNGEN - § 9(1a) BauGB (Sammelzuordnung)

Den Eingriffen im ursächlichen Zusammenhang mit den festgesetzten öffentlichen Verkehrs- und sonstigen Flächen (vgl. Pkt. 4.3 des landschaftspflegerischen Planungsbeitrages) werden im Rahmen der Ökokontoführung Entwicklungsmaßnahmen zugeordnet, die hinsichtlich der Bewertung nach der Ausgleichsabgabenverordnung (i.d.F. vom 09.02.1995) der Eingriffsbilanzierung entsprechen.

Der geplanten Bebauung (Baugebiete) werden als Ausgleich die gemäß § 9(1) 20 BauGB festgesetzten Flächen und die hierauf durchzuführenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die nicht unter 5.1 benannten Entwicklungsmaßnahmen, die auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrags durchzuführen sind, zugeordnet.

Kompensation (sonstige geeignete Maßnahmen zum i.S. § 1a(3) BauGB): Die nicht im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erbringende Restkompensation erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde im Rahmen der Ökokontoführung der Stadt Steinau an der Straße.

Paul

Bodendenkmäler: Innerhalb des Plangebietes können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden.

Auf die Anzeige- und Sicherungsverpflichtung des § 20 DSchG wird hingewiesen.

Hinweise oder Erkenntnissse bezüglich vorhandener Bodenbelastungen liegen

Sollten dennoch Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen die eine Beeinträchtigung der baulichen Beeinträchtigung der baulichen Nutzung ergeben könnten, so hat der Träger der Bauleitplanung nach folgemden Erlass zu

"Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" (StAnz.: 19/2002 S. 1753). Werden im Folgenden Erkenntnisse über schädliche Bodenverunreinigungen

gewonnen, sind diese dem Regierungspräsidium, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dez. 41.1, mitzuteilen.

7. Vermerke

A. Verfahrensvermerke

. Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB: <u>10.03.1391</u> Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung · ortsübliche Bekanntmachung 26.08.1994 in den Kinzigtal- Nachrichten . Beteiligung der Bürger gem. § 3(1) BauGB: ortsübliche Bekanntmachung 01.08.1995 in den Kinzigtal-Nachrichten • öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt bis 08.08.35 Beteiligung der Träger öff. Belange gem. § 4(1) BauGB (Scoping):

10.10.1995 Anschreiben an die TÖB

4. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB:

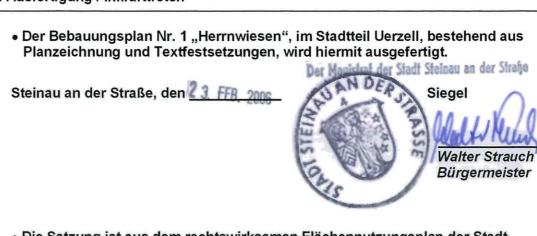
 ortsübliche Bekanntmachung 21.11,2005 in den Kinzigtal- Nachrichten • öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt 22.01. bis 03.02.06

. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB sowie gem. § 5 HGO i.V.m. § 9(4) BauGB u. § 81 HBO

21.02.2006 • Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung

Steinau an der Straße, den 3. FEB. 2006 Walter Strauch Bürgermeister

B. Ausfertigung / Inkrafttreten



 Die Satzung ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Steinau an der Straße entwickelt und tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. • Ortsübliche Bekanntmachung in den Kinzigtal - Nachrichten

Steinau an der Straße, den 1 9. JULI 2006.

19.07.7006 r Magistrat der Stadt Steinau an der Strafje Walter Strauch Bürgermeister

Übersichtskarte : ohne Maßstab

Stadt Steinau an der Straße, Stt. Uerzell

Bebauungsplan Nr. 1 ..HERRNWIESEN"

- SATZUNG -

digit. Bearb.: J. Bellavides
P.Adelhelm J. Benavides PolyGis 8. Plangröße (in cm) ca. 100 x 60

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT Regionalplanung * Stadtplanung * Landschaftsplanung **Breiter Weg 114** 35440 Linden - Leihgestern

Tel.: 06403/9503-17 Fax: 06403/9503-30 e-Mail: mrueck@seifertplan.de



1:1.000

12/ 2005

Bearbeiter: M. Rück